

Gebührenordnung der Stadt Bingen über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von öffentlichen Parkeinrichtungen an Parkscheinautomaten und Handy-Parken

Aufgrund des § 6 a, Abs. 6, des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2002 (BGBl. I S. 3574) und der Landesverordnung über die Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 02.04.1981 (GVBl. I S. 81), in der Fassung vom 09.04.1992 (GVBl. S. 115), erlässt die Stadt Bingen am Rhein gemäß der Beschlussfassung des Rates der Stadt Bingen am Rhein vom 26.02.2003 folgende Gebührenordnung:

§ 1 ^{1/2/3/5/7}

- (1) Die Gebühren für das Parken auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im Gebiet der Stadt Bingen am Rhein an Parkscheinautomaten werden wie folgt festgesetzt:
- a) am Friedrich-Ebert-Platz 1,20 Euro pro Stunde,
am Burggässchen 1,20 Euro pro Stunde,
am Carl-Puricelli-Platz 1,20 Euro pro Stunde,
in der Schmittstraße 1,20 Euro pro Stunde,
 - b) auf dem Parkplatz „Ambrosiusbrücke“, Gemarkung Kempten, Flur 1, Flurstücks-Nr. 458/11 (gegenüber Mainzer Straße Nr. 123), 5,00 Euro pro 24 Stunden,
 - c) in den übrigen Bereichen 0,80 Euro pro Stunde.
- (2) Die Parkraumbewirtschaftung erfolgt in vier Tarifzonen. Die bewirtschafteten Straßen und Plätze sind der Anlage zur Gebührenordnung zu entnehmen.
- (3) Für das Handy-Parken wird die Parkgebühr nach
- a) Abs. 1 Buchstabe a in Höhe von 0,10 Euro pro angefangener 5 Minuten (Gebührentakt) sowie
 - b) Abs. 1 Buchstabe c in Höhe von 0,20 Euro pro angefangener 15 Minuten (Gebührentakt)
- festgesetzt.

§ 2 ^{2/3/5/6/7}

- (1) An den Parkscheinautomaten zu § 1 Abs. 1, Buchstabe a, beträgt die Parkhöchstdauer 180 Minuten.
- (2) An den Parkscheinautomaten gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe c) ist die Parkhöchstdauer unbegrenzt mit einer Gebührenhöchstgrenze von
- 4,00 Euro pro 24 Stunden,
 - 14,00 Euro pro Woche,
 - 28,00 Euro pro Monat in Tarifzone 3 (154,00 Euro pro Halbjahr, 280,00 Euro pro Jahr) und
 - 40,00 Euro pro Monat in Tarifzone 2 (220,00 Euro pro Halbjahr, 400,00 Euro pro Jahr).

Wochen- und Monatstickets sind auf das Kennzeichen bezogen auszustellen und dürfen von Parkkunden, die keine Bewohner der Stadt Bingen sind, nur auf den Parkflächen nördlich der Bahnlinie genutzt werden.

Wochen- und Monatstickets dürfen von Parkkunden, die Bewohner der Stadt Bingen sind, auf den Parkflächen nördlich der Bahnlinie, auf dem unbefestigten Parkplatz in der Gerbhausstraße (nur bis zum Beginn der Baumaßnahme zur kreuzungsfreien Anbindung des Rhein-Nahe-Ecks) und auf dem Naheparkplatz ab Höhe Zehnthofstraße in südlicher Richtung, in der Straße Rheinkai, auf dem Parkplatz angrenzend an das Gebäude Rheinkai 21 (Amt für Touristik) sowie in der Rochusallee, nördliche Straßenseite, genutzt werden.

Aus wichtigem Grund kann eine Erstattung der Gebühren für Halbjahres- und Jahrestickets vorgenommen werden. Eine Erstattung wird nur in vollen Monaten berechnet. Der Erstattungsanspruch beginnt mit dem Folgemonat nach der Rückgabe des Tickets.

§ 3 ^{3/4/5/6/7}

Die Parkgebühren werden in folgenden Zeiträumen erhoben:

- a) Montag bis Freitag von 9.00 bis 18.00 Uhr, an Samstagen von 9.00 bis 13.00 Uhr (bewirtschafteter Bereich südlich der Bahnlinie).
An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen werden keine Parkgebühren erhoben.
- b) Montag bis Sonntag von 9.00 bis 18.00 Uhr (bewirtschafteter Bereich nördlich der Bahnlinie, mit Ausnahme des Bereiches unter Buchstabe c).
Die Gebührenpflicht gilt auch an gesetzlichen Feiertagen.
- c) Montag bis Sonntag von 00.00 bis 24.00 Uhr (Parkplatz „Ambrosiusbrücke“, Gemarkung Kempton, Flur 1, Flurstücks-Nr. 458/11).
Die Gebührenpflicht gilt auch an gesetzlichen Feiertagen.

§ 4

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 11.05.2002 außer Kraft.

Bingen am Rhein, den 26.02.2003
Stadtverwaltung Bingen

Birgit Collin-Langen
Oberbürgermeisterin

1 geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 02.07.2009

2 geändert durch die 2. Änderungsverordnung vom 19.12.2011

3 geändert durch die 3. Änderungsverordnung vom 15.02.2013

4 geändert durch die 4. Änderungsverordnung vom 26.03.2014

5 geändert durch die 5. Änderungsverordnung vom 04.11.2016

6 geändert durch die 6. Änderungsverordnung vom 13.10.2017

7 geändert durch die 7. Änderungsverordnung vom 30.09.2021

Die öffentliche Bekanntmachung der Gebührenordnung über die Erhebung von Parkgebühren erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 07.03.2003.

Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungsverordnung der Gebührenordnung über die Erhebung von Parkgebühren erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 08.07.2009.

Die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungsverordnung der Gebührenordnung über die Erhebung von Parkgebühren erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 21.12.2011.

Die öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderungsverordnung der Gebührenordnung über die Erhebung von Parkgebühren erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 15.02.2013.

Die öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungsverordnung der Gebührenordnung über die Erhebung von Parkgebühren erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 01.04.2014.

Die öffentliche Bekanntmachung der 5. Änderungsverordnung der Gebührenordnung über die Erhebung von Parkgebühren erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 04.11.2016.

Die öffentliche Bekanntmachung der 6. Änderungsverordnung der Gebührenordnung über die Erhebung von Parkgebühren erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 13.10.2017.

Die öffentliche Bekanntmachung der 7. Änderungsverordnung der Gebührenordnung über die Erhebung von Parkgebühren erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 30.09.2021.